

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG: Betrauung****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	17.12.2012
Rat	18.12.2012

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln betraut die BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG (BCC KG) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Betrauungsregelung.

Der Rat weist die Vertreterin bzw. den Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln in den Gesellschafterversammlungen der BCC KG und der BioCampus Cologne Management GmbH an, durch entsprechende Beschlussfassung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung die Umsetzung des Betrauungsaktes in der BCC KG sicherzustellen, insbesondere durch Anweisungen an die Geschäftsführung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen des Betrauungsaktes laufende Unterstützungsleistungen für und/oder Eigenkapitalzuführungen in die BCC KG zu erbringen sowie Ausfallbürgschaften zu übernehmen und/oder Patronatserklärungen abzugeben, wobei sich Zahlungen an die Gesellschaft im Rahmen der Haushaltsplanermächtigungen und Ausfallbürgschaften sowie Patronatserklärungen im Rahmen des vom Rat genehmigten Volumens bewegen müssen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die Stadt Köln hat sämtliche Kommandit- und Geschäftsanteile an der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG (BCC KG) und der BioCampus Cologne Management GmbH (BCC GmbH) zum 29.02.2012, 24:00 Uhr erworben. Der Erwerb stand im Zusammenhang mit der von der EU-Kommission geforderten Neuordnung der Beteiligungen der Sparkasse KölnBonn (vgl. nichtöffentlichen Ratsbeschluss vom 24.11.11, Session-Nr. 3827/2011).

Gemäß den am 26.07.2012 von den jeweiligen Gesellschafterversammlungen beschlossenen Gesellschaftsverträgen lauten die Unternehmensgegenstände der BioCampus-Gesellschaften wie folgt:

Unternehmensgegenstand der BCC KG ist die Verwaltung und Entwicklung des Geländes „BioCampus Cologne“, Nattermannallee, Köln-Bocklemünd, mit der allgemein der Technologietransfer und speziell die Gründung neuer Unternehmen sowie die Entwicklung junger Unternehmen, die neue Technologien, Dienstleistungen, Güter oder Verfahren entwickeln, produzieren und vermarkten, gefördert wird. Unternehmensgegenstand der BCC GmbH als Komplementär-GmbH ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der BCC KG.

Laut § 9 Abs. 3 des Kauf- und Übertragungsvertrages vom 22.12.11 ist die Stadt Köln verpflichtet, den Verkäufer bzw. die SKI Standort Köln-Immobilien Verwaltung GmbH, soweit diese Gesellschaften gegenüber der Sparkasse KölnBonn für diverse Darlehensverbindlichkeiten der BioCampus-Gesellschaften persönlich mithaften, unverzüglich im Rahmen des rechtlich Möglichen, insbesondere des Kommunal- und Europarechts, aus der Haftung zu entlassen. Ergänzend zu einer möglichen dinglichen Besicherung der Darlehen über z. B. Grundpfandrechte hat sich die Stadt Köln des Weiteren verpflichtet, umgehend Ausfallbürgschaften im Rahmen des rechtlich Möglichen (insbes. EU-Beihilfen- und Kommunalrecht) zu stellen, um eine marktgerechte Besicherung der Verbindlichkeiten bei der Sparkasse KölnBonn zu gewährleisten. Darüber hinaus hat die Stadt Köln im Zusammenhang mit der Besicherung bestehender und zukünftiger Kreditverhältnisse der BCC KG dafür Sorge zu tragen, eine in Einklang mit Europa- und Kommunalrecht stehende Betrauung (Interner Organisationsakt

/ Zuwendungsregelung) für die BCC KG herbeizuführen bzw. herbeiführen zu lassen. Aus § 9 Abs. 3a des Kauf- und Übertragungsvertrages vom 22.12.11 zum Erwerb der BioCampus-Gesellschaften ergibt sich die Notwendigkeit, einen derartigen Betrauungsakt bis zum 31.12.2012 in Kraft zu setzen. Dieser Betrauungsakt ist aber vor allem bis dahin zwingend zu verabschieden, damit die Stadt Köln ab 2013 die erforderlichen direkten finanziellen Unterstützungsleistungen leisten darf bzw. Ausfallbürgschaften zugunsten der BCC KG übernehmen kann.

Aus der mittelfristigen Ergebnisplanung 2012 – 2016 der BCC KG ist zu entnehmen, dass die Gesellschaft auf absehbare Zeit negative Ergebnisbeiträge erwirtschaften wird. So werden jährliche Fehlbeiträge von rd. 2,8 – 2,9 Mio. Euro prognostiziert. Damit verbunden sind auch erhebliche Zahlungsmittelabflüsse. Die hieraus resultierende Liquiditätsunterdeckung kann zumindest derzeit ohne Stützung des Gesellschafters nicht geschlossen werden. Aufgrund der Zweckbestimmung der Gesellschaft ist auch künftig mit Verlusten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zu rechnen. Insbesondere die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft hängt langfristig von der Unterstützung des Gesellschafters ab.

Auf die erforderliche Bezuschussung der BCC KG durch die Stadt Köln wurde bereits im Rahmen der Ratsvorlage zum Erwerb der BioCampus-Gesellschaften hingewiesen (Session-Nr. 3827/2011). Der Rat hat sich auch bereits in seinem Beschluss zum Erwerb der BioCampus-Gesellschaften am 24.11.2011 damit einverstanden erklärt, dass die Stadt Köln zugunsten der BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG selbstschuldnerische, modifizierte Ausfallbürgschaften für Darlehen von bis zu 31,26 Mio. Euro übernimmt.

Bei der Gewährung staatlicher Leistungen zugunsten bestimmter wirtschaftlich tätiger Unternehmen ist grundsätzlich das Beihilfenverbot aus Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu beachten.

Das Gemeinschaftsrecht untersagt den Mitgliedstaaten und auch den Kommunen grundsätzlich, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige durch die Gewährung staatlicher Mittel zu begünstigen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder eine Wettbewerbsverzerrung droht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Unter den Begriff „staatliche Mittel“ fallen u.a. die Gewährung von städtischen Zuschüssen und die Übernahme von Ausfallbürgschaften und sonstigen Garantien.

Jedoch können z.B. unter Beachtung des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2012 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss), europarechtlich gerechtfertigte staatliche Beihilfen an Unternehmen gezahlt werden.

Die Verwaltung hat daher in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der BCC KG und einer externen Rechtsanwaltsgesellschaft anliegende Betrauungsregelung erarbeitet.

Der Freistellungsbeschluss gilt grundsätzlich nur für Unternehmen, die Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erhalten (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) Freistellungsbeschluss).

Gemäß Art. 4 des Freistellungsbeschlusses wird die Erbringung der DAWI im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen, deren Form von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt werden kann. In dem Akt/den Akten muss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher

oder besonderer Rechte;

- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- f) einen Verweis auf den Beschluss der Kommission vom 20.12.2012 (2012/21 EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012).

Die Betrauung der BCC KG erfolgt in zwei Akten: Erstens durch den Ratsbeschluss über die Betrauungsregelung mit Anweisung an die städt. Gesellschaftervertreterin, durch entsprechende Beschlussfassungen in den Gesellschafterversammlungen der BCC GmbH und der BCC KG für die Umsetzung der Betrauungsregelung zu sorgen, zweitens durch die Beschlussfassungen in den Gesellschafterversammlungen selbst. Diese gewählte Form (gesellschaftsrechtliche Lösung) ist eine in Deutschland übliche Form der Betrauung und rechtlich zulässig, wie der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 20.12.2011 (Rz. 51) zu entnehmen ist.

Im Einzelnen zu den Voraussetzungen von Art. 4:

Zu a)

In der anliegenden Betrauungsregelung ist der Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (DAWI) in Ziff. III. wie folgt definiert:

„Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der BCC ist gerichtet auf die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft in der Stadt Köln und darüber hinaus auf die Vermarktung der Stadt Köln als Biotechnologiestandort. Sie umfasst den Ausbau und die Pflege des Images der Stadt Köln als hochattraktiven Ausbildungs- und Forschungsstandort und Anziehungspunkt für Start Ups wie auch etablierte Unternehmen im Bereich der Biotechnologie im Besonderen und in der Folge als hochattraktivem Wohn- und Lebensstandort im Allgemeinen.“

Der Gesellschaft obliegt in diesem Zusammenhang insbesondere die Identifizierung von verwertbaren Ideen, die Ermöglichung von Know-how-Transfer mit Wissenschaft und Industrie durch die Bindung der etablierten Unternehmen aus der Life-Science-Branche, die sich seit der Eröffnung im Jahr 2002 im Biotechnologiestandort angesiedelt haben, sowie die Vorbereitung und Durchführung von Fachsymposien/Workshops/Kongressen/Messen und die Beratung und Unterstützung von Neugründungen (in diesem Zusammenhang die Zurverfügungstellung von Instituts- und Laborräumen, die Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten) sowie jungen Unternehmen, die neue Technologien, Güter oder Verfahren entwickeln, produzieren und vermarkten.“

Die Mitgliedstaaten haben bei der Definition der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einen weiten Ermessensspielraum. Die Befugnisse der EU-Kommission beschränken sich hierbei darauf zu kontrollieren, dass dem Mitgliedstaat bei der Festlegung der Dienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kein offenkundiger Fehler unterlaufen ist, und zu prüfen, ob die Ausgleichsleistungen staatliche Beihilfen umfassen. Dienstleistungen, die in der Regel zufriedenstellend am Markt erbracht werden oder werden könnten, sind nach Auffassung der Kommission regelmäßig nicht als DAWI einzustufen. Ebenso müssen DAWI zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden (vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 20.12.2011, Rz. 46 ff.).

Unter Beachtung dieser Prämissen ist die Definition der DAWI in Ziff. III der Betrauungsregelung nicht offenkundig fehlerhaft, da die definierten Leistungen nicht zufriedenstellend vom Markt erbracht werden können (vgl. Zuschussbedarf der BCC KG). Die in der Betrauungsregelung definierten Tätigkei-

ten werden zudem im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht, da diese ein Interesse an der Technologieentwicklung/-förderung etc. hat, deren Ergebnisse ihr letztlich zugute kommen.

Die Betrauung ist, entsprechend Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses, auf 10 Jahre angelegt (vgl. Ziff. VI (1) der Betrauungsregelung).

Zu b)

Betrautes Unternehmen ist die BCC KG; als ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gelände des BioCampus Cologne, Nattermannallee in Köln-Bocklemünd festgelegt.

Zu c)

Ausschließliche oder besondere Rechte werden der BCC KG durch die Stadt Köln („Bewilligungsbehörde“) nicht gewährt.

Zu d)

Der Ausgleichsmechanismus, die Parameter für die Ausgleichsleistungen und die Überwachung der Ausgleichsleistungen sind in Ziff. IV. der Betrauungsregelung beschrieben. Die Regelung steht im Einklang mit Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Die Ausgleichsleistungen dürfen nur für die unter III. genannten DAWI-Leistungen verwandt werden. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der BCC KG anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erfolgt. Gleiches gilt für Gewinne aus eventuellen Dienstleistungen der BCC, die nicht als DAWI einzustufen sind.

Der Ausgleich erfolgt durch:

- Eigenkapitalzuführungen,
- laufende Zuschüsse,
- die Übernahme von Ausfallbürgschaften,
- die Erteilung von Patronatserklärungen,
- Gesellschafterdarlehen.

Sofern die BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ordnungsgemäß betraut wurde und daneben keiner weiteren Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, gilt die Beschränkung, dass Darlehen nur zu 80 % verbürgt werden können, für die Stadt Köln nicht (vgl. Garantie-Mitteilung der EU-Kommission 2008/C 155/02, Ziff. 3.2 d)). Davon wurde in der in der Ratsvorlage vom 24.11.11 zum Erwerb der BioCampus-Gesellschaften noch ausgegangen (vgl. Session 3827/2011).

Zu e)

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückzahlungen von Überkompensationszahlungen sind in Ziff. V des Betrauungsaktes dargestellt. Er setzt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 1, Art. 6 des Freistellungsbeschlusses um. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Bei Bürgschaften und Patronatserklärungen überwacht zusätzlich der Bürge bzw. der Patron (also die Stadt Köln), dass der Einsatz der besicherten Mittel ausschließlich für DAWI erfolgt. Die Instrumente der Überkompensation werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Köln – wie sonst üblich – zur Verfügung zu stellen.

Zu f)

Der Verweis auf den Beschluss erfolgt zu Beginn der Betrauungsregelung.

Nach Auffassung der Verwaltung wird durch die vorliegend gewählte Form des Betrauungsakts das Risiko minimiert, dass in der Betreuung ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu sehen sein könnte. Es liegt vielmehr ein nichtsteuerbarer Gesellschafterbeitrag vor, da die BCC KG durch die Mittelzuführungen erst in die Lage versetzt wird, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen.

Rechtsansprüche der BCC KG werden durch den Betrauungsakt ausdrücklich nicht begründet.

Sofern der Rat der Stadt Köln dem beigefügten Betrauungsakt zustimmt, haben anschließend die Gesellschafterversammlungen der BCC KG und der BCC GmbH zu beschließen, dass die Geschäftsführung der BCC KG zur Beachtung des Inhalts der Betrauungsregelung angewiesen wird.

Die Verwaltung wird den Betrauungsakt ausschließlich zur Gewährung von Unterstützungsleistungen für die BCC KG verwenden, die explizit im Betrauungsakt definiert sind. Sofern anderweitige Zuwendungen der Stadt Köln an die BCC KG geleistet werden sollen, wird die Verwaltung diese dem Rat erneut zur Beschlussfassung vorlegen.

Anlagen:

Anlage 1: Betrauungsregelung für die BioCampus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG